

Koproduktionsvertrag – kommentierter Mustervertrag auch geeignet für Koproduktionen mit ausländischen Vertragspartner*innen

Der vorliegende Vertrag ist ein Muster für in der Darstellenden Kunst in Deutschland übliche Verträge für Koproduktionen. Die Kommentare (jeweils in den Kästen) geben zusätzliche Hinweise, insbesondere für den Vertragsabschluss zwischen Partner*innen aus unterschiedlichen Ländern: Sie gehen beispielhaft von einem in Deutschland aufgesetzten Vertrag zwischen einem **Ensemble in Deutschland** und **einem Koproduzenten im Ausland** aus. Entsprechend wird kommentiert, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Koproduktionsvertrag zu bedenken und zu beachten ist.

Haftungsausschluss: Die touring artists Redaktion übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine*n Nutzer*in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. Sie übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können, sondern dem Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

Stand: Januar 2019

Kommentar: Der Vertrag sollte unbedingt in einer Sprache geschlossen werden, die für beide Vertragspartner verständlich ist. Sollte einer der Vertragspartner auf einen Vertrag in einer Sprache bestehen, die dem anderen Vertragspartner nicht verständlich ist, muss eine Vertragsübersetzung in einer beiden Parteien verständlichen Sprache vorgelegt werden. Liegt diese vor, muss im Vertrag festgelegt werden, welche Version (Sprache) bindend ist, um eine rechtliche Handhabe z. B. bei Übersetzungsfehlern zu haben.

Zwischen

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend ENSEMBLE genannt

und

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend KOPRODUZENT genannt

wird folgender Koproduktionsvertrag geschlossen.

§ 1 Umfang des Vertrags

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
wolfganghoffmann.net

Die Koproduktion findet statt im Rahmen von: (Name des Projekts / Festivals).

Dieser Vertrag bestätigt die Entscheidung des KOPRODUZENTEN, die bevorstehende Produktion mit dem Titel ... (im Folgenden PRODUKTION genannt) des ENSEMBLES zu koproduzieren.

Die PRODUKTION wird vom ENSEMBLE produziert und durch den KOPRODUZENTEN koproduziert.

Die PRODUKTION wird unterstützt durch: ... (Förderer des ENSEMBLES bzw. der PRODUKTION).

Die PRODUKTION kommt voraussichtlich am (Datum), in/im/am (Ort) zur Premiere.

Premiere

Es gibt Koproduzenten, bei denen eine Koproduktion an die Premierenaufführung beim Koproduzenten gebunden ist.

Für den Fall, dass der KOPRODUZENT sich entschließt, die fertige PRODUKTION zu zeigen, wird eine gesonderte Aufführungsvereinbarung entworfen und geschlossen.

Siehe Muster „Gastspielvertrag“.

Für den Fall, dass der KOPRODUZENT dem ENSEMBLE eine Residenz für die PRODUKTION zur Verfügung stellt, wird eine gesonderte Residenzvereinbarung geschlossen.

Siehe hierzu das Muster „Residenzvertrag“.

§ 2 Koproduktionsbetrag

Der KOPRODUZENT unterstützt die PRODUKTION mit einem Koproduktionsbetrag von € (in Worten EURO) netto. Etwaige Überweisungsgebühren oder sonstige Gebühren werden vom KOPRODUZENTEN getragen.

Kursschwankungen

Um das Risiko von Kursschwankungen zu vermeiden, ist eine Honorarvereinbarung in Euro anzuraten. Bei Honoraren in einer anderen Währung sollte ein Mindestwechsellkurs zu einem bestimmten Datum festgelegt werden und ggf. der Hinweis, dass der Veranstalter das Risiko von Kursschwankungen trägt.

Umsatzsteuer

Informationen rund um die Regelungen zur Umsatzsteuer und die Möglichkeiten zur Befreiung von der Umsatzsteuer finden sich [hier](#).

Einkommenssteuer

Die Kompanie hat das Einkommen selbst zu versteuern.

Darüber hinaus stellt der KOPRODUZENT folgende Sachleistungen zur Verfügung:

Nutzung der Werkstätten (+)

Produktion Kostüme (+)

Sonstiges: _____ (+)

(+) nichtzutreffendes streichen

Eine Kooperation von

Das ENSEMBLE ist für die Erarbeitung der Produktion verantwortlich und übernimmt die künstlerische Verantwortung. Das ENSEMBLE verpflichtet die an der Produktion beteiligten Künstler*innen und sonstigen Projektbeteiligten für die disponierten Proben (und ggf. Vorstellungen) und trägt sämtliche sich daraus ergebenden Kosten, einschließlich Sozialabgaben und Steuern.

Künstlersozialabgabe (KSA)

Die KSA ist nur zu leisten, wenn die Proben in Deutschland stattfinden. Allerdings kann der ausländische KOPRODUZENT nicht abgabepflichtig gemacht werden.

*Auch wenn die in Deutschland stattfindende Veranstaltung maßgeblich durch einen ausländischen Veranstalter ausgerichtet wird, ist das deutsche ENSEMBLE in der Pflicht, die KSA zu leisten für Honorare, die an die beteiligten Künstler*innen gezahlt werden.*

Mehr Informationen zur KSA können der [Checkliste KSA](#) entnommen werden.

Die finanzielle Verantwortung des KOPRODUZENTEN für die PRODUKTION ist auf den vorstehend genannten Koproduktionsbetrag beschränkt.

Der Koproduktionsbetrag wird per Banküberweisung bis spätestens (Datum) auf folgendes Bankkonto gezahlt. (+)

Das Datum sollte spätestens der Tag des Produktionsbeginns sein.

Der Koproduktionsbeitrag wird per Banküberweisung innerhalb von 10 Werktagen nach Unterschrift beider Parteien auf folgendes Bankkonto gezahlt. (+)

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC (Swift Code):

IBAN:

(+) nichtzutreffendes streichen

§ 3 Promotion und Werbung für die Koproduktion

Das ENSEMBLE erklärt sich bereit, „koproduziert durch ... (Name des KOPRODUZENTEN)“ inkl. Logo des KOPRODUZENTEN in sämtlichen Publikationen im Zusammenhang mit der PRODUKTION eindeutig zu nennen.

Das ENSEMBLE erklärt sich bereit, den KOPRODUZENTEN mit sämtlichen bekannten Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der PRODUKTION regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 4 Urheberrecht

4.1 Alle Autorenrechte verbleiben beim ENSEMBLE.

4.2 Das ENSEMBLE erwirbt alle erforderlichen Urheberrechte, insbesondere Urheberrechte sowie Leistungsschutzrechte der von ihm zu stellenden künstlerischen Mitwirkenden und bringt sie ohne zusätzliche Kosten in die Koproduktion ein.

Eine Kooperation von

§ 5 Haftung

Im Falle der Verhinderung der Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dieser Vereinbarung durch Gründe höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Krieg, öffentliche Katastrophen, Streik oder Arbeitsstreitigkeiten, staatliche Verfügungen, Vorschriften oder Anordnungen, oder jeder anderen Ursache jenseits ihrer Kontrolle, haftet diese Partei nicht gegenüber der anderen. Die Parteien treffen, falls von beiden gewünscht und sofern durchführbar, anderweitige Regelungen, die für beide Seiten zufriedenstellend sind, um den Zweck und die Absicht dieser Vereinbarung zu erfüllen.

§ 6 Beendigung

Für den Fall, dass eine der Parteien eine ihrer entsprechenden Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt, kann die andere Partei diese Vereinbarung unverzüglich durch Mitteilung an die andere Partei beenden und die Partei, die diese Vereinbarung beendet, wird von all ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung befreit, unbeschadet ihres Rechts, Schadensersatz oder sonstige Entschädigung geltend zu machen, die ihr nach dem Gesetz zustehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ggf. unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich wirksame ersetzt, die in inhaltlicher und ökonomischer Sicht der ursprünglichen Version am nächsten kommen.

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist der Wohnort des ENSEMBLES.

Nach Möglichkeit sollte das Recht vereinbart werden, dass der Kompanie vertraut ist – also das Recht des Wohnsitzstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die Gerichtsstandvereinbarung sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.

... [Ort], den ... [Datum]

... [Ort], den ... [Datum]

für den KOPRODUZENTEN

für das ENSEMBLE